



Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 5/2020

21. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 Az.: 15-5422/5

S 302

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 Az.: 43-510/70

S 307

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020 Az.: 42-6928-20

S 310

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 Az.: 34-5422.40/6

S 313

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 Az.: 33-5421.50/58

S 315

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 Az.: 33-5421.50/58

S 317

Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Verfahren und zur Form der Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. März 2020

S 319

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az.: 15-5422/5

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen.

Ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.
- c) Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen), wenn sie die Zahl von 50 Teilnehmenden nicht überschreiten.

Die Möglichkeit zum Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalo-

der Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

3. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- b) Kneipen,
- c) Messen, Ausstellungen,
- d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- e) Volksfeste,
- f) Spielhallen,
- g) Spielbanken,
- h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

4. Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl.

- S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten.
Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
 6. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - a) Theater (einschließlich Musiktheater)
 - b) Filmtheater (Kinos),
 - c) Konzerthäuser und -veranstaltungenorte,
 - d) Opern,
 - e) Museen,
 - f) Ausstellungshäuser,
 - g) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
 - h) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
 - i) öffentliche Bibliotheken,
 - j) Planetarien,
 - k) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
 - l) Angebote von Volkshochschulen,
 - m) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
 - n) Angebote von Musikschulen,
 - o) Angebote in Literaturhäusern,
 - p) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
 - q) Saunas und Dampfbäder,
 - r) Fitness- und Sportstudios,
 - s) Spielplätze,
 - t) Seniorentreffpunkte,
 - u) Reisebusreisen.
 7. Untersagt sind:
 - a) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie
 - b) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 8. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze.
Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.
 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
 10. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
 11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.
 12. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.
 13. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen/Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,
 - b) Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und
 - c) vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.
 Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie die Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen unter Ziffern 1 bis 9 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber bzw. Veranstalter der unter Ziffer 1 bis 9 genannten Veranstaltungen, Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie

vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nunmehr grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen und Versammlungen unter 1 000 erwarteten Teilnehmenden davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung oder Versammlung nicht durchzuführen. Von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen (einschließlich Polizei und Feuerwehr), anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können private, familiäre Veranstaltungen bis zu einer Zahl von 50 Teilnehmenden stattfinden. Die Möglichkeit zum Erlass von ergänzenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Im Sinne einer Klarstellung werden Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG) in Ziffer 1 der Verfügung explizit erwähnt.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 bestimmt die Ausnahmen für Geschäfte und ermöglicht Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Zu Ziffer 3:

In den nach Ziffer 3 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs – Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter Ziffer 12 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet,

die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen.

Zu Ziffer 4:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend auch für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Für Personalrestaurants und Kantinen wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, soweit in diesen die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Stehplätzen.

Zu Ziffer 5:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. In den angeführten Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 6:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Auch in Theatern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Museen, Ausstellungshäusern, öffentlichen Bibliotheken, Angeboten in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern, Planetarien, zoologischen Ausstellungen in geschlossenen Räumen, Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen, in den Angeboten privater Bildungseinrichtungen, Schwimmbädern (einschließlich sog. Spaßbäder), Saunas und Dampfbädern, in Fitness- und Sportstudios sowie in Seniorentreffpunkten besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Dasselbe gilt für die Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, für die Mensen und Cafés der Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zu Ziffer 7:

Bei den genannten Zusammenkünften besteht aufgrund der Nähe der anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Zusammenkünfte bis zu dem unter Ziffer 10 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Zu Ziffer 8:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Dies hat eine erhebliche Infektionsgefahr zur Folge. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Inneres zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.

Zu Ziffer 9:

In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 10:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 11:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 22. März 2020, 0.00 Uhr in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird klargestellt, dass die bisher geltende Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 durch die neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Zu Ziffer 12:

Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Zu Ziffer 13:

Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffern 1 bis 9 enthaltenen Anordnungen wurden vom Bundesgesetzgeber unterschiedlich sanktioniert. Auf die jeweiligen strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Folgen wird hingewiesen.

Anlage zu den Ziffern 2 und 4

Zu beachten sind folgende Auflagen:

1. Hygiene

- Personal mit erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen darf nicht im Verkauf arbeiten.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Seife und Desinfektionsmittel für das Personal zur Verfügung zu stellen.
- Einkaufswagen, Körbe, Kassenbänder etc. sind in kurzen Abständen zu desinfizieren.
- Sichtbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.
- In den Verkaufsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Selbstbedienung bei offenen Backwaren wird untersagt.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden; es ist auf alternative Formen des Einkaufs wie Vorabbestellung mit Abholung etc. zu verweisen.
- Ein- und Ausgangstüren sind, sofern nicht automatisiert, offenzuhalten und nicht durch die Kunden zu betätigen.
- Elektronische Bezahlergeräte sind bevorzugt in der kontaktlosen Form zu nutzen; bei Benutzung mittels PIN-Eingabe/elektronischer Unterschrift sind die Geräte nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.
- In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden.

2. Steuerung des Zutritts/Vermeidung von Warteschlangen

- Es darf nur so vielen Kunden gleichzeitig Zutritt gewährt werden, dass sich keine Warteschlangen von mehr als drei Kunden/Kasse an den Kassen bilden.
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie beim gesamten Einkauf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen einzuhalten haben.
- Diese Maßnahmen sind durch Einlasskontrollen/Zutrittskontrollen sicherzustellen.

3. Personalrestaurants und Kantinen

- Personalrestaurants, Kantinen sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn
 1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
 2. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen,
andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az.: 43-510/70

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.
2. Von dem Verbot nach Nummer 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnen und deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen.
3. Von dem Verbot nach Nummer 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt für behinderte Menschen in besonders wichtigen Teilbereichen, insbesondere bei Verträgen mit Dritten auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistung/Produktion zwingend erforderlich sind. Die Werkstatt für behinderte Menschen oder der andere Leistungsanbieter hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Menschen mit Behinderungen, bei denen auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Fall einer Erkrankung an Covid-19 auszugehen ist.
4. Die Ausnahmen nach Nummer 2 und Nummer 3 Satz 1 gelten nur für Menschen mit Behinderungen, die
 - keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und;
 - nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und

- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

5. Das Betreten der Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und anderen tagesstrukturierenden Angebote für Menschen mit Behinderungen durch betriebsfremde Personen ist grundsätzlich nicht gestatten.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsät-

zen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Nach gegenwärtigem Stand sind immer mehr Einrichtungen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit Covid-19 betroffen. Der in den Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern oder in anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen betreute Personenkreis umfasst zum einen Menschen, die auf Grund von Behinderungen oder Erkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, und zum anderen auch Menschen, bei denen besondere Herausforderungen zur Umsetzung von Hygiene-Maßnahmen und entsprechende Verhaltensweisen bestehen. In Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen besteht daher eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. Da ein Teil der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen auch in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnt, besteht zudem die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 auf Menschen außerhalb der Einrichtungen.

Zum Schutz der Menschen mit Behinderungen vor der Infektion mit SARS-CoV-2 ist es erforderlich, diejenigen Menschen mit Behinderungen vom Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen auszuschließen, die sich selbst versorgen können oder die in ihrer Wohngruppe, einer gemeinschaftlichen Wohnform oder in ihren Familien betreut werden können.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 auszugehen ist und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen wahrscheinlich wird, besteht die Gefahr, dass künftig auch Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und Besucher von anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen von der Infektion oder Erkrankung betroffen sein können.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften kann in den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im (Werkstatt-)Alltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über verschiedene Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe zu einer Verbreitung der Krankheit in dieser besonders vulnerablen Personengruppe kommt.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlichen begrenzten Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 17. April 2020 diejenigen Menschen mit Behinderungen, die für ihre Betreuung nicht zwingend auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, auf Angebote von anderen Leistungsanbietern oder in anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind, grundsätzlich vom Besuch dieser Einrichtungen auszuschließen, um die Ausbreitung des Erregers insbesondere in der Personengruppe der Menschen mit Behinderungen in Sachsen zu verlangsamen und darüber hinaus zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte von gefährdeten Menschen für einen Zeitraum von rund 4 Wochen unterbunden. Es soll damit erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 in der betroffenen Personengruppe verlangsamt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und so Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind aber auch Akteure im Wirtschaftsleben, die in vielfältigen vertraglichen Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen zu Wirtschaftsunternehmen und auch zu Einrichtungen der öffentlichen Hand stehen. Daher soll der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen / des anderen Leistungsanbieters die Möglichkeit erhalten, zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs Teile der Werkstatt weiter zu betreiben und die dafür erforderlichen Menschen mit Behinderungen von dem grundsätzlichen Verbot nach Nr. 1 zu befreien. Das setzt voraus, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen sichergestellt werden. Zudem gilt diese Ausnahme nicht für einzelne Menschen mit Behinderungen, die auf Grund von Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders gefährdet sind.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Menschen mit Be-

hinderungen, der Eltern und sonstigen Angehörigen und des Personals der Werkstätten für behinderte Menschen sowie der anderen Leistungsanbieter treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt den Grundsatz, dass Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungserbringern im Sinne von § 60 SGB IX sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen nicht mehr von den dort beschäftigten oder betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden dürfen. Andere tagesstrukturierende Angebote sind insbesondere Förder- und Betreuungsbereiche an den Werkstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX sowie Tagesstätten für chronisch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot nach Nummer 1 für diejenigen Menschen mit Behinderungen, deren Betreuung und gegebenenfalls pflegerische Versorgung in ihrem Wohnumfeld nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass besondere Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX (Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen) die Betreuung und Versorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben, ist grundsätzlich von deren Eltern oder Angehörigen sicherzustellen. Wenn dies auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder aus anderen besonderen Gründen des Einzelfalls nicht möglich ist, ist eine Betreuung und Versorgung der Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen, dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder dem anderen tagesstrukturierenden Angebot für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Förder- und Betreuungsbereiche nach § 219 Abs. 3 SGB IX, da dort überwiegend Menschen mit sehr schweren Behinderungen und einem hohen Pflegebedarf betreut werden. Durch die Regelung soll eine Notversorgung für die betroffenen Menschen mit Behinderungen gesichert werden. Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben und sich selbst versorgen können, werden von dieser Regelung grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn, dass ohne die die Beschäftigung oder das tagesstrukturierende Angebot die notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht sichergestellt ist.

Zu Nummer 3:

Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen/anderen Leistungsanbieters kann bestimmen, dass zur Aufrecht-

erhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen der Betrieb weitergeführt wird. Er kann die dazu erforderliche Anzahl an Menschen mit Behinderungen von dem grundsätzlichen Verbot der Nummer 1 ausnehmen. Eine Beteiligung des Werkstattrates wird empfohlen. In diesem Fall ist die Werkstatt für behinderte Menschen bzw. der andere Leistungsanbieter dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen hygienischen Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos für die betroffenen Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Dabei hat der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. der Leiter des anderen Leistungsanbieters darauf zu achten, dass von dieser Ausnahme alle Menschen mit Behinderungen ausgenommen sind, bei denen auf Grund ihrer Behinderung ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie im Falle einer Infektion besonders schwer an Covid-19 erkranken.

Zu Nummer 4:

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, werden Menschen mit Behinderungen in bestimmten Fällen grundsätzlich von den Ausnahmemöglichkeiten nach den Nummern 2 und 3 ausgenommen, mit der Folge, dass für sie das Betretungsverbot nach Nummer 1 uneingeschränkt gilt. Dies gilt für Personen, die Symptome einer Erkrankung an Covid-19 zeigen. Weiterhin gilt das für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten. Schließlich gilt das für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet für die Infektion mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben.

Zu Nummer 5:

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, dürfen Werkstätten für behinderte Menschen, Angeboten anderer Leistungserbringer gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote von betriebsfremden Personen grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Fällen zuzulassen, z. B. für Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

Zu Nummer 6:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und
Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 19. März 2020

Az.: 42-6928-20

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4, 42 und 42a SGB VIII sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, sind prioritär regelmäßig aufrecht zu erhalten.
 - 1.1. Zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern nicht betreten werden.
 - 1.2. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind therapeutisch zwingend erforderliche oder medizinisch notwendige Besuche, notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD, des Amtsvormundes, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbar bauliche Maßnahmen am und im Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen sowie durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigte bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch bei der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
 - 1.3. Um dem Betreuungsauftrag auch in Notfallsituationen (z. B. Ausfall von Personal) gerecht zu werden, sind rechtzeitig in Verantwortung der Einrichtung adäquate Vorkehrungen zu treffen.
2. Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII einzustellen. Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit § 35a Abs. 2 Nr. 2 und § 41 SGB VIII. In begründeten Einzelfällen und nach Zustimmung des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann davon abgewichen werden, sofern die erzieherische und/oder Eingliederungsleistung nicht anderweitig erbracht werden kann. In einem solchen Fall sind die persönlichen Kontakte auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote der Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden. Ausnahmen können für eine
3. Ambulante Hilfen nach §§ 27, 28, 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII sind auf ein Mindestmaß und auf unabwiesbare Einzelfälle zu beschränken. Als unabwiesbar gelten Fälle, bei denen bei Nichterbringung von Hilfen eine Kindeswohlgefährdung droht. Satz 1 gilt entsprechend für interdisziplinäre und heilpädagogische Frühförderstellen nach § 46 SGB IX, Maßstab ist hier das medizinisch absolut Notwendige.
4. Unabhängig von der unter 2. verfügten regelhaften Einstellung der Hilfen zur Erziehung in teilstationären Einrichtungen ist über die telefonische sowie die persönliche Erreichbarkeit insbesondere für Krisensituationen (Kinderschutz) ein Notbetrieb sicherzustellen. Die Notfallkontakte sind an den Einrichtungen auszuhängen und werden zudem digital verbreitet. Zusätzlich wird eine zentrale Notrufnummer veröffentlicht.
5. Die Jugendämter verstärken in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe aufrechtzuerhaltende Angebote von Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinder- und Jugendnotdiensten, den Frauen- und Männerhäusern sowie in Beratungsstellen und an den Nottelefonen mit dem in anderen Bereichen der Jugendhilfe freierwerbenden Personal.
6. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 74 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständig für nach §§ 29 bis 31 IfSG zu treffende Maßnahmen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Europa und auch in Deutschland und Sachsen derzeit stark verbreitet. Aufgrund der großen Dynamik der Pandemie und dem starken Anstieg der Fallzahlen hat das RKI seine Einschätzung zur Gefahr durch das Corona-Virus angepasst und das Risiko für die Bevölkerung als „hoch“ eingestuft. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Wegen des hohen Gesundheitsrisikos für die Bevölkerung durch das Corona-Virus sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zwangsläufig von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit Covid-19 betroffen, da aufgrund der dortigen Zusammenkünfte von und mit Kindern und Jugendlichen eine hohe Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten besteht. Auch die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen im Sinne der Vorschriften des SGB VIII und SGB IX sind mögliche Ansteckungsquellen für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige sowie für die Mitarbeiter der Jugendhilfe und deren Angehörige. Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen für die benannten Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontakte der Mitarbeiter und deren Angehöriger.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten unter Aufrechterhaltung notwendiger Abläufe in der Jugendhilfe sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich, da im Einzelfall nur so unter Beachtung der Belange des Kindeswohls Rücksicht genommen werden und das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann.

Zu Ziffer 1 bis 1.3

Die Einschränkungen, die hier vorgenommen werden, dienen der Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefährdung des Allgemeinwohls. Um den Betrieb der stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und so der Sicherung des Allgemeinwohls und des Kindeswohls der dort untergebrachten minderjährigen Schutzbedürftigen Rechnung zu tragen, ist es unabdingbar, dass diese Bevölkerungsgruppe geschützt wird, damit der Erreger nicht von außen über Besuche in die Einrichtungen hineingetragen wird. Gerade in diesen Einrichtungen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen muss der Betrieb weitergehen und kann in einer Pandemiezeit, die in vielen Teilen der Bevölkerung zu Unsicherheiten führt, nicht zur Folge haben, die Kinder u. U. in eine Gefährdungssituation zurück führen zu müssen. Insoweit orientiert sich eine Beschränkung auch am Kindeswohl. Da das Kindeswohl im

Einzel Fall höher gewichtet ist als das allgemeine Risiko der Weiterverbreitung des Corona-Virus, ist der Betrieb stationärer Kinder – und Jugendhilfeeinrichtungen somit prioritär aufrechtzuerhalten. Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Corona-Virus könnte aufgrund der eingestuften hohen Ansteckungsgefahr erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner und Mitarbeiter und folglich auf deren Angehörige haben. Das Recht auf die körperliche Unversehrtheit durch das Betretungsverbot überwiegt das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit für den eingeschränkten Zugang der Therapeuten bzw. Handwerker. Im dringenden Fall sind zwingend therapeutische Besuche oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen im und am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und im Notfall können Personensorgeberechtigte bzw. von ihnen schriftlich Bevollmächtigte die Einrichtung betreten. Die dafür benötigte Voranmeldung wird als geringfügige Belastung desjenigen angesehen. Damit ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kontaktpersonen der Kinder und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen auch im Alltag ihre sozialen Kontakte begrenzen, um ein Ansteckungsrisiko weitestgehend zu unterbinden, damit diese Regelung den größtmöglichen Schutz entfalten kann. Sollte es im Einzelfall zu vorübergehenden Unterschreitungen des Personalmindestbedarfs kommen, führt dies nicht unmittelbar zum Entzug der Betriebslaubnis.

Zu Ziffer 2

Die Einstellung gilt entsprechend auch für Angebote der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Sinne einer (Ganztags-) Betreuung für schulpflichtige Kinder/Jugendliche an Förderschulen und heilpädagogischer Maßnahmen für schulpflichtige Kinder/Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung), für die Vereinbarungen nach § 123ff. SGB IX geschlossen werden. Die grundsätzliche Unterbrechung der von der Regelung umfassten teilstationären Einrichtungsangebote ist geeignet und erforderlich, das hohe Ansteckungsrisiko mit den untersagten Kontaktmöglichkeiten zu verringern. Dies geht auch mit den Regelungen der Allgemeinverfügung des

SMS vom 18.03.2020 zu den Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie und den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Länder vom 16.03.2020 zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona Epidemie in Deutschland einher. Da die grundsätzliche Regelung Ausnahmen im begründeten Einzelfall zulässt, ist sie auch angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 3

Zur Sicherung des Kindeswohls in Notsituationen ist im Einzelfall ambulante Hilfe zur Erziehung möglich. Dabei ist der Maßstab, der an das Kindeswohl gesetzt wird, neu auszurichten. Auch hier sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu den Ziffern 4 und 5

Damit der gesetzliche Schutzzweck des SGB VIII hinsichtlich des Kinderschutzes nicht ins Leere läuft, ist ein Notbetrieb zu installieren, der in Krisensituationen zur Verfügung steht. Die Personalkompensation in den aufrechtzuerhaltenden Notstrukturen ist erforderlich, um den Kinderschutz auch in Notzeiten, wenn auch in einem Mindestmaß, zu gewährleisten. Damit ist zudem weitestgehend sichergestellt, dass im Sozialbereich erfahrene Personalkapazitäten die Notdienste mit absichern können.

Zu Ziffer 6

Da eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen gem. § 74 IfSG strafbar ist, wird hierauf hingewiesen.

Zu Ziffer 7

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am Tage nach der Bekanntgabe um 0.00 Uhr in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Dresden, den 19. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern
und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen
zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und
zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az.: 34-5422.40/6

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationäre medizinischen Rehabilitationseinrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Allgemeinkrankenhäuser setzen ihren jeweiligen Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplan in Kraft und führen eine tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19 durch.
2. Planbare Aufnahmen sind in den Allgemeinkrankenhäusern so zu reduzieren, dass in ein bis zwei Wochen die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). Dafür sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Die Allgemeinkrankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige (insb. durch Planung und Erhöhung des Einsatzes des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln), um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktions- bzw. Durchhaltefähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
4. In geriatrischen Abteilungen der Allgemeinkrankenhäuser sowie in geriatrischen Fachkrankenhäusern sind ebenfalls die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen, es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
5. Für geriatrische Tageskliniken gibt es ebenfalls einen Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die vollstationäre Versorgung einzusetzen. In anderen (nicht geriatrischen) Tageskliniken im somatischen Bereich sind ebenfalls Aufnahmen zu vermeiden, sofern dies medizinisch vertretbar ist.
6. Auch alle Fachkrankenhäuser sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den steigenden Bedarf zur Behandlung von COVID-19 Patienten vorzubereiten und die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region bestmöglich zu unterstützen. Unter anderem werden Patienten und Patientinnen im Anschluss an eine Behandlung in einem Allgemeinkrankenhaus an die Fachkrankenhäuser verlegt und dort entsprechend des jeweiligen Versorgungsauftrages weiter behandelt.
7. Stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (Reha-Kliniken) unterstützen die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region, indem sie Patienten und Patientinnen aufnehmen und pflegerisch versorgen, für die im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung ambulanter oder stationärer pflegerischer Versorgungsbedarf besteht, jedoch keine kurzfristige Anschlussversorgung zur Verfügung steht, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt. Sie unterstützen die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region weiterhin, indem sie Patienten und Patientinnen aufnehmen und versorgen, für die im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung ein rehabilitativer Versorgungsbedarf besteht, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt.
8. Jedes Krankenhaus und jede Reha-Klinik ergreift Maßnahmen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Dazu gehören z. B.:
 - Besuchsverbot bzw. restriktive Einschränkungen der Besuche mit Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-soziale Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
 - Schließung von Kantinen, Cafeterien oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher.
 - Beendigung bzw. Absage aller öffentlichen Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc.)
9. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 auszugehen ist und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen wahrscheinlich wird, besteht die Gefahr, dass immer mehr Patientinnen und Patienten auch krankenhausbehandlungsbedürftig sein können. Damit können in den nächsten Tagen und Wochen außergewöhnliche Belastungen auf die Krankenhäuser zukommen.

Durch die angeordneten Maßnahmen sollen Versorgungspässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Die hinsichtlich der Reha-Kliniken angeordneten Maßnahmen dienen demselben Zweck. Patientinnen und Patienten sollen nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung in Reha-Kliniken verlegt und dort pflegerisch oder rehabilitativ versorgt werden können, wenn eine Anschlussversorgung erforderlich ist, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt. So soll sichergestellt werden, dass die Kapazitäten im Krankenhaus schnellstmöglich wieder freigesetzt werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az: 33-5421.50/58

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Allgemeinverfügung

1. Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) erfasst sind, sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht betreten werden. Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen dürfen vorbehaltlich der Nummer 2 in diesen Einrichtungen keinen Besuch empfangen.
2. Vom Verbot der Nr. 1 ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen können für nahestehende Personen (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Begründung

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise / Kreisfreie Städte betroffen sind.

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

II.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind sowie in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshofe und in Hospizen vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkung unter Ziffern 1 ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffer 1 aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich.

Zu Ziffer 2:

Besondere Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 1 genannten Personenkreises – wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen machen die Anwesenheit nahestehender Personen im Einzelfall erforderlich.

Zu Ziffer 3:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 18. März 2020 in Kraft.

Zu Ziffer 5:

Wegen der Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 21. März 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen
im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az: 33-5421.50/58

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind zu schließen, soweit nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt sind.
2. Eine Betreuung von Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die in keinem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung stehen, ist für eine Notfallversorgung aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Tagespflegegäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der zur Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastruktur in einer Akutsituation – wie einer Ausgangssperre – (z. B. Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können.
3. Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, wenn die Betreuung der Tagespflegegäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in der Familie, durch die Familie in der eigenen Häuslichkeit und in anderen Einrichtungen.
4. Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, familiär die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise/Kreisfreie Städte betroffen sind.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch in teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XI, die Tagespflegegäste aufnehmen, vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkung unter Ziffern 1 ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffer 1 aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Tagespflegegäste Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sind Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuches /SGB XI) grundsätzlich zu schließen. Steht die Tagespflegeeinrichtung im Verbund mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung, ist es Entscheidung des Trägers, die Tagespflegegäste zeitlich befristet in der vollstationären Pflegeeinrichtung zu betreuen.

Zu Ziffer 2 und 4:

Auszunehmen vom Gebot der Schließung sind solitäre Tagespflegeeinrichtungen für Tagespflegegäste, die im eigenen häuslichen Umfeld nicht betreut werden können und deren Betreuung für die Betreuungs- oder Pflegepersonen z.B. aufgrund einer Notsituation absolut unverzichtbar ist. Die Betreuung von Tagespflegegästen in solitären Einrichtungen soll im Ausnahmefall erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens in einer Notsituation, wie etwa einer verhängten Ausgangssperre, dient. In diesen Ausnahmefällen ist der Transport zu der Tagespflegeeinrichtung durch die Pflegeperson oder die Angehörigen sicher zu stellen. Dies ist zum Schutz der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in der derzeitigen Situation erforderlich.

Zu Ziffer 5:

Wegen der Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 21. März 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.

**Gemeinsamer Erlass
des
Sächsischen Staatsministeriums des Innern
und des
Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Verfahren und zur Form der Bekanntmachung
von Allgemeinverfügungen zum Vollzug
des Infektionsschutzgesetzes**

Vom 20. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlassen auf der Grundlage von § 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26) zum Verfahren und zur Form der Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen folgende Regelung:

I.

Reguläre Form der Bekanntmachung

Sofern die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch ortsübliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, erfolgt diese, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich:

1. Durch die oberste und obere Gesundheitsbehörde im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> und
2. durch die unteren Gesundheitsbehörden in den von der kommunalen Gebietskörperschaft bestimmten Bekanntmachungsblättern.

II.

Notbekanntmachung

1. Wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in der unter Ziffer I vorgesehenen Form im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelung und Gefahr im Verzug nicht möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>.
2. In besonderen Notfällen, bei denen eine Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Staatsministeriums Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht rechtzeitig möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf jede andere geeignete Weise, etwa durch Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in der nach Nummer 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachrichtlich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

III.

Vollzug der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach Ziffer I ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Ziffer II Nummer 1 oder 2 vollzogen.

Dresden, den 20. März 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Thomas Rechentín
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. März 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.